



Bericht

**Rechnungslegung
vom 01.01.2016 bis 31.12.2016**

**Miracle´s Hilfsprojekt e.V.
Regensburg**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftragsannahme	1
1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
2. Auftragsdurchführung	1
II. Rechtliche und steuerliche Grundlagen	3
1. Rechtliche Verhältnisse	3
2. Steuerliche Verhältnisse	3
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
1. Allgemein	4
2. Zusammenfassender Überblick	5
3. Entwicklung in den letzten fünf Jahren	6
4. Mittelverwendung	8
IV. Grundlagen des Jahresabschlusses	8
V. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	10
Anlagen	
Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	I
Entwicklung des Anlagevermögens	II
Bescheinigung	III
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV



Bericht über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

I. Auftragsannahme

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die 1. Vorsitzende des

Miracle's Hilfsprojekt e.V.,
Regensburg

- nachfolgend auch kurz "Miracle e. V." genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 27. März 2017 bis zum 29. August 2017 in unseren Geschäftsräumen in Regensburg durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Januar 2017 zu Grunde.

2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).



Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Vereins unseres Auftraggebers anzueignen.

Auskünfte erteilte der Vorstand. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.



II. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

Vereinsname:	Miracle´s Hilfsprojekt e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	10.09.2012
Sitz:	München
Anschrift:	An der steinernen Bank 1 93080 Regensburg
Registergericht:	Registergericht München
Registernummer:	VR 204454
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 18.03.2017
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zweck des Vereins:	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Entwicklungshilfe, Wohlfahrtswesen, Förderung von Menschen mit Behinderungen, Jugendhilfe sowie mildtätige Zwecke
Vorstand i. S. § 26 BGB:	1. Vorsitzende: Frau Miracle Amadi, Regensburg Kassenwart: N. N. jeweils einzelvertretungsbefugt

2. Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird beim Finanzamt Regensburg unter der Steuer-Nr. 244/109/80599 geführt. Der letzte Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer des Finanzamts datiert vom 29.06.2015 und betrifft die Jahre 2012 bis 2013. Mit Bescheid vom 29.06.2015 hat das Finanzamt festgestellt, dass die Satzung (vom 10.09.2012) die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt. Die nächste Steuererklärung (2016) ist bis Ende 2017 abzugeben.



III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemein

Die Gründerin des Vereins Miracle's Hilfsprojekt e.V., Frau Miracle Amadi, erwarb im Jahr 2007 aus privaten Mitteln ein Grundstück in Benin-City, Nigeria. Von 2007 bis 2011 wurde ein Schulgebäude errichtet, das auch einen Kindergarten beinhaltet. Das Schulgebäude wurde mit privaten Mitteln von Frau Amadi finanziert. Im September 2011 wurde der Schulbetrieb eröffnet. Die Grundausstattung sowie der Betrieb des ersten Schuljahres 2011/12 wurde ebenfalls von der Vereinsgründerin finanziert.

Zu Beginn des 2. Schuljahres 2012/13 wurde am 10.09.2012 der Verein in Deutschland gegründet. Auch in den ersten Jahren des Vereins wurde erhebliche private Mittel Frau Amadis erbracht, um den Betrieb und Ausbau der Schule zu gewährleisten. Im Berichtsjahr 2016 wurde das Schulgebäude um ein 2. Stockwerk aufgestockt, so dass die stetig wachsende Schule weitere Schüler aufnehmen kann. Ende 2016 waren etwa 130 Schüler und Kinder in der Schule bzw. dem Kindergarten. Auch die Baukosten aus 2016 wurden von Frau Amadi persönlich getragen, so dass das Schulgebäude, das nun im Wesentlichen fertiggestellt ist, im Alleineigentum von Frau Amadi steht. Der Verein hat seit der Gründung bis heute keine Miete für die Schule tragen müssen.

Gemäß Satzung wird der Satzungszweck insbesondere durch den Betrieb von Schulen, Freizeittätten, Internaten sowie von Wohnungen für hilfsbedürftige, auch behinderte oder obdachlose Kinder und Jugendliche in Nigeria verwirklicht. Der Verein plant derzeit - auf eigene Kosten - den Bau eines Internats und eines Obdachlosenhauses. Die Planung durch den Architekten ist bereits erfolgt. Es müssen nun noch die entsprechenden Mittel in Form von Spenden eingesammelt werden.



2. Zusammenfassender Überblick

Der Verein schloss das Geschäftsjahr 2016 mit einem Gewinn von Euro 39.328,09 (Vorjahresergebnis: Gewinn Euro 9.042,31) ab.

Das Spendenaufkommen hat sich seit Gründung des Vereins kontinuierlich erhöht. Korrespondierend hierzu haben sich die Flüssigen Mittel erhöht. Die Einnahmen decken die Ausgaben.

Die Schule in Nigeria ist seit 2011 in Betrieb. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch das Spendenaufkommen in Deutschland. Die Schülerzahlen steigen kontinuierlich und liegen zur Zeit bei ca. 130. Durch den Ausbau des Schulgebäudes, der 2017 fertiggestellt wurde, sind weitere räumliche Kapazitäten zur Aufnahme von Schülern vorhanden. Da die derzeitigen Schulklassen relativ klein sind, können neue Schüler aufgenommen werden und die Klassen vergrößert werden, ohne dass gleichzeitig das Lehrpersonal aufgestockt werden muss.

Der Verein plant den Bau weiterer Einrichtungen wie Waisenhaus oder Internat. Die Baukosten will der Verein selbst tragen. Zur Realisierung benötigt der Verein erhebliche finanzielle Mittel, die in den nächsten Jahren durch Spenden angesammelt werden sollen. Gleichzeitig muss der laufende Betrieb der Schule sichergestellt werden.

Das bisherige Spendenaufkommen wurde ausschließlich durch Einzelspenden realisiert. Um den Betrieb der Schule langfristig zu sichern und um längerfristig planen zu können, sollten Dauerspender, die kontinuierlich fließen, realisiert werden. Insgesamt sollte das Spendenaufkommen deutlich erhöht werden, um steigende Kosten aus dem Betrieb der wachsenden Schule finanzieren zu können und um Flüssige Mittel ansparen zu können, die auch Zeiten mit weniger Spenden auffangen könnten.

Seit Beginn des Vereins haben sich die Schulgebühren kaum verändert, obwohl die Schule stetig wächst. Um die Schule unabhängiger von Spenden aus Deutschland zu machen, sollten die Schulgebühren deutlich erhöht werden. Dies soll ab dem Schuljahr 2017/18 durchgesetzt werden. Hierbei soll auch stärker zwischen einkommenstarken und einkommenschwachen Familien differenziert werden.



Der Verein hat es geschafft, eine stetig wachsende Schule in Nigeria zu betreiben. Weitere Einrichtungen sollen folgen.

3. Entwicklung in den letzten fünf Jahren

		2016	2015	2014	2013	2012
<u>Einnahmen</u>						
Spenden, Mitgliedsbeiträge	TEuro	60	28	16	4	1
Schulgebühren	TEuro	3	2	2	2	1
Sonstige	TEuro	9	0	0	0	0
<i>Summe</i>	TEuro	72	30	18	6	2
<u>Ausgaben</u>						
Bedarf Schule Nigeria	TEuro	15	12	10	7	4
Gehälter Schule Nigeria	TEuro	4	4	3	7	2
Abschreibungen Schule Nigeria (Ausstattung)	TEuro	4	2	0	0	0
Werbe- und Verwaltungsausgaben Deutschland	TEuro	9	3	4	2	1
Sonstige Deutschland	TEuro	1	0	0	0	0
<i>Summe</i>	TEuro	33	21	17	16	7
<u>Ergebnis</u>	TEuro	39	9	1	-10	-5
<u>Quote Werbe- u. Verwaltungsausgaben Dtl.</u>						
(Anteil an den Gesamtausgaben)	%	27	14	22	12	8
<u>Vermögen und Schulden</u>						
Anlagevermögen	TEuro	1	4	3	0	0
Bankguthaben, Kasse	TEuro	38	15	5	9	5
Verbindlichkeit gg. Fr. Amadi	TEuro	-4	-23	-22	-24	-9

Erläuterungen

Sonstige Einnahmen

Die sonstigen Einnahmen beinhalten Erträge aus dem Verkauf eines Lkw in Höhe von TEuro 7 (2016).

Bedarf Schule Nigeria

Die Position beinhaltet die Kosten im Zusammenhang mit dem Schulunterricht (ohne Gehälter), Abgaben in Nigeria, Kfz-Betriebskosten, Transportkosten nach Nigeria, sonstigen Betriebsbedarf der Schule sowie die Geldtransfergebühren.



Gehälter Schule Nigeria

Es handelt sich um die Lehrergehälter, die Gehälter des Schulbusfahrers sowie des Reinigungspersonals.

Werbe- und Verwaltungsausgaben Deutschland

Die Position setzt sich aus den Ausgaben lt. Katalog der Werbe- und Verwaltungsausgaben Spendensammelnder Organisationen des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) zusammen.

Das DZI ist ein unabhängiges wissenschaftliches Dokumentations- und Auskunftszentrum für das Spendenwesen sowie die Theorie und Praxis der sozialen Arbeit. Es wird getragen vom Senat von Berlin, dem Bundesministerium für Familie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie anderen Institutionen. Das DZI dokumentiert und bewertet Spenden sammelnde Organisationen und gibt Auskünfte an Privatpersonen, Unternehmen, Medien, Behörden und andere Interessierte. Das Institut vergibt auf Antrag das sog. Spenden-Siegel, das Spendern sowie anderen Interessierten als Entscheidungshilfe hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit von Spenden sammelnden Organisationen dient.

Miracle e. V. strebt mittelfristig die Beantragung des Spenden-Siegels an und arbeitet derzeit an den Voraussetzungen hierfür.

Aus dem Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben ergibt sich die Quote Werbe- und Verwaltungsausgaben in Deutschland.

Die DZI hebt die Bedeutung dieser Quote zur Beantwortung der Fragen hervor, welcher Anteil der Spenden bei den Bedürftigen bzw. den Projekten ankommt bzw. wie effizient die Organisation arbeitet.

Die vom DZI als maximal vertretbar erachtete Quote beträgt 30 %.

Der DZI hebt jedoch hervor, dass diese Quote nicht in jedem Fall ein sinnvoller Indikator sein muss, da der Vergleich von Prozentsätzen in bestimmten Fällen, z. B. der Unentgeltlichkeit von bezogenen Leistungen problematisch sein kann.

Anlagevermögen

Bezüglich des Anlagevermögens wird auf die Anlage II - Entwicklung des Anlagevermögens verwiesen.

Verbindlichkeiten Frau Amadi

Die Position resultiert aus der privaten Übernahme von Vereinsausgaben durch die 1. Vorsitzende Frau Amadi, insbesondere in den Anfangsjahren 2012 und 2013 als das Spendenaufkommen noch sehr gering war. Die Verbindlichkeit war Ende 2016 weitgehend abgebaut.

Das Geschäftsjahr 2012 begann am 10.09. und endete am 31.12..



4. Mittelverwendung

Die Mittelverwendung erläutert, wie die Finanzmittel verwendet wurden.

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	TEuro	TEuro
1. Jahresergebnis	39	9
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4	2
3. <u>Cash-Flow im engeren Sinn</u>	<u>43</u>	<u>11</u>
4. Ergebnis aus Anlagenabgängen	-7	0
5. <u>Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit</u>	<u>36</u>	<u>11</u>
6. Einzahlungen aus Abgängen	7	0
7. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1	-3
8. <u>Mittelzufluss (Vj. -abfluss) aus Investitionstätigkeit</u>	<u>6</u>	<u>-3</u>
9. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	2
10. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-19	0
11. <u>Mittelabfluss (Vj. -zufluss) aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>-19</u>	<u>2</u>
12. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	23	10
13. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	15	5
14. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	<u>38</u>	<u>15</u>

IV. Grundlagen des Jahresabschlusses

Für das Unternehmen besteht keine Buchführungspflicht gem. §§ 238 ff. HGB. Es wird daher eine Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG erstellt.

Die Finanzbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung des Vereins erfolgten im Berichtsjahr durch uns. Die Vorjahre wurden vom Verein selbst erstellt.

Die Buchführung des Vereins ist mit Ausnahmen ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Der Verein führt zwei Barkassen. Die in Deutschland geführte Kasse ist ordnungsgemäß. Die in Nigeria geführte Kasse weist erhebliche Mängel auf. Es existiert kein einheitlich geführtes Kassenbuch. Es liegen jedoch handschriftlich geführte Listen über Ausgaben und Einnahmen sowie Einzelbelege, z. T. in Form von Eigenbelegen vor. Aus diesen Listen wurde nachträglich in Deutschland ein elektronisches Kassenbuch erstellt. Die nigerianische Währung Naira wurde zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgerechnet.

Der sich zum Ende des Geschäftsjahres ergebende Saldo ist plausibel. Geldtransfers erfolgten durch in Deutschland beauftragte Finanzagenturen. Die Transfers erfolgen dabei regelmäßig kurz bevor der Bedarf in Nigeria entstanden ist. Sie sind zweckgebunden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gelder auch für den vorgesehenen Zweck verwandt werden. Die Höhe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben ist plausibel.

Wir haben den Vorstand auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Buchführung, auch im



Ausland aufmerksam gemacht und ihn darauf hingewiesen, dass gerade in Fällen mit Auslands-
sachverhalten erhöhte Dokumentationspflichten bestehen. Die Mängel der in Nigeria geführten
Kasse wurden im laufenden Jahr weitgehend behoben.



V. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

A. BETRIEBSEINNAHMEN

1. Einnahmen

	Euro	64.935,60
(2015:	Euro	29.700,76)
	2016	2015
	Euro	Euro
Einnahmen Spenden, MG-beiträge	59.830,60	27.540,13
Einnahmen Schulgebühren	3.480,00	2.160,63
Einnahmen Versteigerung Benefizveranst.	<u>1.625,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>64.935,60</u>	<u>29.700,76</u>

2. Erlöse aus Anlagenverkäufen

	Euro	7.239,81
(2015:	Euro	0,00)
	2016	2015
	Euro	Euro
Erträge aus Abgang von AV-Gegenständen	<u>7.239,81</u>	<u>0,00</u>
	<u>7.239,81</u>	<u>0,00</u>

3. Neutrale Erträge

	Euro	80,76
(2015:	Euro	47,96)
	2016	2015
	Euro	Euro
Sonstige betriebliche Erträge	63,84	47,96
Sonstiger Zinsertrag	<u>16,92</u>	<u>0,00</u>
	<u>80,76</u>	<u>47,96</u>



SUMME BETRIEBSEINNAHMEN

	Euro	72.256,17
(2015:	Euro	29.748,72)

B. BETRIEBSAUSGABEN

1. Kosten Schulunterricht

Kosten Schulunterricht

	Euro	5.126,08
(2015:	Euro	4.727,50)

2016	2015
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Bedarf Schulunterricht	3.443,03	2.695,58
Schulkleidung/-uniformen	1.345,17	1.150,69
Kosten Schulfeiern	337,88	843,73
Lebensmittel	0,00	37,50
	<u>5.126,08</u>	<u>4.727,50</u>

2. Personalkosten

Löhne und Gehälter

	Euro	4.266,27
(2015:	Euro	4.339,22)

2016	2015
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Lehrergehälter Nigeria	3.039,55	3.240,31
Löhne (Fahrer etc. Nigeria)	1.226,72	1.098,91
	<u>4.266,27</u>	<u>4.339,22</u>



3. Raumkosten

Sonstige Raumkosten

	<u>Euro</u>	<u>38,48</u>
(2015:	<u>Euro</u>	<u>227,12)</u>
	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Reinigung	0,00	92,92
Grundstücksaufwendungen	<u>38,48</u>	<u>134,20</u>
	<u>38,48</u>	<u>227,12</u>

4. Beiträge

	<u>Euro</u>	<u>1.258,80</u>
(2015:	<u>Euro</u>	<u>496,16)</u>
	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Beiträge	35,00	0,00
Sonstige Abgaben	<u>1.223,80</u>	<u>496,16</u>
	<u>1.258,80</u>	<u>496,16</u>

5. Fahrzeugkosten

Sonstige Fahrzeugkosten

	<u>Euro</u>	<u>2.332,02</u>
(2015:	<u>Euro</u>	<u>2.549,05)</u>
	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Laufende Kfz-Betriebskosten	796,02	1.857,58
Kfz-Reparaturen	<u>1.536,00</u>	<u>691,47</u>
	<u>2.332,02</u>	<u>2.549,05</u>



6. Werbe- und Reisekosten

(2015: Euro 6.169,47
Euro 1.985,62)

2016 2015
Euro Euro

Reisekosten	3.295,84	1.002,01
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	1.889,27	527,81
Repräsentationskosten	501,40	251,00
Werbekosten	416,84	140,85
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	55,00	30,00
Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	11,12	33,95
	<u>6.169,47</u>	<u>1.985,62</u>

7. Instandhaltung

(2015: Euro 52,34
Euro 206,16)

2016 2015
Euro Euro

Sonstige Reparaturen/Instandhaltung	<u>52,34</u>	<u>206,16</u>
	<u>52,34</u>	<u>206,16</u>



8. Abschreibungen

a) Abschreibungen auf Anlagevermögen

	<u>Euro</u>	<u>3.510,00</u>
(2015:)	<u>Euro</u>	<u>2.345,00</u>

2016	2015
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Abschreibungen auf Kfz

3.510,00	2.345,00
----------	----------

<u>3.510,00</u>	<u>2.345,00</u>
-----------------	-----------------

b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter

	<u>Euro</u>	<u>786,97</u>
(2015:)	<u>Euro</u>	<u>0,00</u>

9. Verschiedene Kosten

	<u>Euro</u>	<u>9.387,65</u>
(2015:)	<u>Euro</u>	<u>3.830,58</u>

2016	2015
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.172,64	322,74
----------	--------

Sonstiger Betriebsbedarf Nigeria

2.564,76	1.418,55
----------	----------

Telefon

905,32	905,53
--------	--------

Nebenkosten des Geldverkehrs

849,41	631,26
--------	--------

Bürobedarf Nigeria

546,45	128,64
--------	--------

Rechts- und Beratungskosten

500,00	94,39
--------	-------

Internetkosten

304,38	35,88
--------	-------

Bürobedarf Dtld

258,62	0,00
--------	------

Sonstiger Betriebsbedarf Dtld.

106,41	76,65
--------	-------

Porto

91,84	108,61
-------	--------

Fortbildungskosten

65,00	0,00
-------	------

Mieten für Einrichtungen bewegliche WG

22,82	58,96
-------	-------

Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung

0,00	49,37
------	-------

<u>9.387,65</u>	<u>3.830,58</u>
-----------------	-----------------



<u>Summe Kosten</u>	Euro	32.928,08
(2015:	Euro	20.706,41)
<u>SUMME BETRIEBSAUSGABEN</u>	Euro	32.928,08
(2015:	Euro	20.706,41)
C. <u>BETRIEBLICHER GEWINN</u>	Euro	39.328,09
(2015:	Euro	9.042,31)
D. <u>STEUERLICHE KORREKTUREN</u>		
<u>Hinzurechnungen</u>		
<u>Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben</u>		
a) <u>Bewirtungskosten</u>	Euro	1.889,27
(2015:	Euro	527,81)
b) <u>Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)</u>	Euro	55,00
(2015:	Euro	30,00)
<u>Summe Hinzurechnungen</u>	Euro	1.944,27
(2015:	Euro	557,81)
E. <u>STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG</u>	Euro	41.272,36
(2015:	Euro	9.600,12)



Anlagen

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	64.935,60	100,00	29.700,76
2. Erlöse aus Anlagenverkäufen	7.239,81	11,15	0,00
3. Neutrale Erträge	80,76	0,12	47,96
	<u>72.256,17</u>	111,27	<u>29.748,72</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	72.256,17	111,27	29.748,72
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Kosten Schulunterricht			
Kosten Schulunterricht	5.126,08	7,89	4.727,50
2. Personalkosten			
Löhne und Gehälter	4.266,27	6,57	4.339,22
3. Raumkosten			
Sonstige Raumkosten	38,48	0,06	227,12
4. Beiträge	1.258,80	1,94	496,16
5. Fahrzeugkosten			
Sonstige Fahrzeugkosten	2.332,02	3,59	2.549,05
6. Werbe- und Reisekosten	6.169,47	9,50	1.985,62
7. Instandhaltung	52,34	0,08	206,16
8. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.510,00	5,41	2.345,00
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	786,97	1,21	0,00
	<u>4.296,97</u>	6,62	<u>2.345,00</u>
9. Verschiedene Kosten	9.387,65	14,46	3.830,58
Summe Kosten	32.928,08	50,71	20.706,41
	<u>32.928,08</u>	50,71	<u>20.706,41</u>
SUMME BETRIEBSAUSGABEN	32.928,08	50,71	20.706,41
C. BETRIEBLICHER GEWINN			
	<u>39.328,09</u>	60,56	<u>9.042,31</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Konto	Bezeichnung	AHK 31.12.2016 EUR	Buchwert 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR
0560	Sonstige Transport- mittel	3.533,18	4.197,00		1,00		3.510,00		686,00
0670	Geringwertige Wirt- schaftsgüter	1.041,97	0,00	786,97			786,97		0,00
Summe		4.575,15	4.197,00	786,97	1,00		4.296,97		686,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Afa-Art	AHK-Datum	ND JJ/MM	%	AHK 31.12.2016 EUR	Buchwert 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR
0560	Sonstige Transport- mittel												
560001	gebr. Schulbus Nigeria	Linear	19.08.2014	3/00	33,33	3.533,18	1.864,00				1.178,00		686,00
560002	Lkw MAN, EZ 1995	Linear	12.09.2015	1/00	100	0,00	2.333,00	1,00			2.332,00		0,00
Summe	Sonstige Transport- mittel					3.533,18	4.197,00	1,00			3.510,00		686,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AfA-Art	AHK-Datum	ND JJ/MM	%	AHK 31.12.2016 EUR	Buchwert 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR
0670	Geringwertige Wirtschaftsgüter												
670001	GWG 2014	GWG/voll	31.12.2014	1/00	100	255,00	0,00						0,00
670002	GWG 2016	GWG/voll	31.12.2016	1/00	100	786,97	0,00	786,97			786,97		0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter					1.041,97	0,00	786,97			786,97		0,00

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

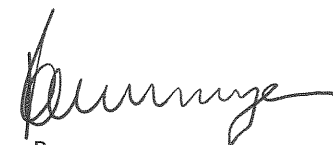
Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des Miracle's Hilfsprojekt e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Regensburg, den 29. August 2017

Dr. Meiler & Partner mbB
Steuerberater - Wirtschaftsprüfer - Rechtsanwalt
München - Regensburg

i.v. 
Stephen von Roesgen
Steuerberater
(angestellt, nach Außen nicht haftend)

Allgemeine Auftragsbedingungen

der Kanzlei Dr. Meiler & Partner mbB, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt
Bavariaring 49, 80336 München bzw. Lilienthalstraße 6-8, 93049 Regensburg

Stand: Januar 2017

1. Geltungsbereich, Auftrag

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Kanzlei Dr. Meiler & Partner mbB, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt (im folgenden „Kanzlei“ genannt) und deren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder ausdrücklich textlich vereinbart ist.
- b) Der erteilte Auftrag ist für den Umfang der von der Kanzlei zu erbringenden Leistungen maßgebend.
- c) Eine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten etc. ist gesondert zu erteilen.

2. Einschaltung Dritter

Die Kanzlei kann zur Ausführung ihres Auftrages neben ihren Angestellten auch fachkundige Dritte sowie Rechenzentren (z. B. DATEV) heranziehen. Vorgenannte Personen bzw. Unternehmen sind entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten (sh. Ziff. 4.).

3. Pflichten des Auftraggebers

- a) Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages erforderlich ist, ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen der Kanzlei vollständig, richtig und rechtzeitig zu übergeben. Dies gilt auch für die Information über weitere Umstände oder Vorgänge, die für den Auftrag von Bedeutung sein könnten. Die Prüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Informationen, insb. der Buchführung und der Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- b) Der Kanzlei ist eine angemessene Bearbeitungszeit einzuräumen.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche schriftlichen und mündlichen Informationen, Fragen und Mitteilungen der Kanzlei zur Kenntnis zu nehmen und in angemessener Zeit auf Nachfragen zu antworten. Bei Zweifeln hat der Auftraggeber Rücksprache zu halten.
- d) Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nach Ziffer. a-c oder eine ihm sonst obliegende Mitwirkungspflicht oder kommt er mit der Leistungsannahme der Kanzlei in Verzug, so ist die Kanzlei berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist die Fortsetzung des Vertrages abgelehnt bzw. fristlos gekündigt wird und ggf. Schadenersatz geltend gemacht wird.
- e) Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse der Kanzlei ist nur mit deren schriftlichen Einverständnis erlaubt, soweit sich nicht aus dem Auftrag bereits die Erlaubnis zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt.

4. Verschwiegenheit, Verarbeitung und Speicherung von Daten

- a) Die Kanzlei und deren Mitarbeiter haben über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- b) Der Auftraggeber kann schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht befreien.
- c) Im Rahmen des Auftrages ist die Kanzlei berechtigt, die vom Auftraggeber überreichten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern, maschinell zu verarbeiten oder einem Rechenzentrum (z. B. DATEV) zur weiteren Verarbeitung zu übergeben.
- d) Die Kanzlei darf Jahresabschlüsse, Gutachten oder sonstige Schriftsätze, welche den Auftraggeber betreffen, nur mit Einwilligung diesem Dritten überreichen. Die Kanzlei ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, falls und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung in der Kanzlei notwendig ist und die hierbei tätigen Personen ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- e) Bei der Übersendung von Arbeitsergebnissen etc. per Post, Fax oder in elektronischer Form ist von der Kanzlei die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Von Seiten des Auftraggebers ist hierbei sicherzustellen, dass die übersandten Unterlagen nur den hierfür zuständigen Personen zugehen.
- f) Soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interesse der Kanzlei erforderlich ist, besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, so insbesondere zur Information der Versicherung bei einem möglichen Haftpflichtfall.
- g) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.

5. Vergütung, Vorschuss, Aufrechnung

- a) Die Vergütung richtet sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung bzw. – im Bereich der Rechtsberatung – nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Durch eine Vereinbarung in Textform kann eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden. Für gerichtliche Tätigkeiten fallen jedoch mindestens die Gebühren gemäß Rechtsan-

waltsvergütungsgesetz an. Bei Vergütungen nach dem RVG ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Kostenerstattungspflicht durch die Gegenseite regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstattet wird. Bei sonstigen Beratungen/ Dienstleistungen gilt das Vereinbarte, hilfsweise das übliche Entgelt.

- b) Die Kanzlei kann einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der angeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Kanzlei nach vorheriger, rechtzeitiger Ankündigung die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen.
- c) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Mängelbeseitigung

Bei Feststellung eines Mangels ist der Kanzlei zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mangel erst nach Beendigung des Auftrages durch einen anderen Berufsträger festgestellt wird. Offenbare Unrichtigkeiten können von der Kanzlei jederzeit berichtet werden; dies gilt auch Dritten gegenüber.

7. Haftung, Ausschlussfristen, Verjährung

- a) Die Kanzlei haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
- b) Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines leicht fahrlässig verursachten Schadens wird auf **10.000.000 EUR** begrenzt.
- c) Im Einzelfall kann durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hiervon unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden.
- d) Falls der Auftraggeber Unternehmer ist, kann ein Schadensersatzanspruch – soweit er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde – nur innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem (1) Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen worden ist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- e) Vorgenannte Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, falls ausnahmsweise im Einzelfall eine entsprechende Haftung mit diesen begründet worden ist.
- f) Von den Regelungen der Ziff. b) -e) sind Ansprüche für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausgenommen.

8. Beendigung des Vertrages, Herausgabe von Unterlagen

- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung.
- b) Die Kanzlei darf nicht zu Unzeit den Auftrag kündigen, insb. bei kurz bevorstehenden Fristabläufen etc.
- c) Die Kanzlei ist verpflichtet – soweit kein Zurückbehaltungsrecht besteht – dem Auftraggeber alles von ihm zur Erfüllung des Auftrages Erhaltene herauszugeben. Der Auftraggeber hat – erforderlichenfalls – die Unterlagen bei der Kanzlei abzuholen oder diese werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen versendet.
- d) Die Kanzlei kann von den herauszugebenden Unterlagen Abschriften oder Fotokopien anfertigen und einbehalten.
- e) Die Herausgabeverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Handakte der Kanzlei.
- f) Die Kanzlei kann die Herausgabe der Unterlagen und Arbeitsergebnisse verweigern, bis sie wegen der diesbezüglichen Honorare und Auslagen befriedigt worden ist, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist.

9. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort, Streitbeilegungsverfahren

- a) Für das Vertragsverhältnis und dessen Ausführung gilt allein deutsches Recht.
- b) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der vereinbarte Erfüllungsort. Im Übrigen der Sitz der Kanzlei.
- c) Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

10. Salvatorische Klausel

- a) Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.